

**Regelleistungsvereinbarung für Tagesaufenthalte gem.
§§ 67 bis 69 SGB XII**

**Leistungstyp 4.4: Tagesaufenthalte gem. §§ 67 bis 69
SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII**

**Leistungsvereinbarung
gemäß § 75 Abs. 1, § 76 SGB XII**

zwischen

vertreten durch

- Leistungserbringer-

und dem/der

Landkreis / Stadt
als örtlichem Träger der Sozialhilfe

- Leistungsträger -

**für die Leistung: Tagesaufenthalte gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG
SGB IX/XII**

Leistungstyp 4.4

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

1.2 Lage

Auf Grund der Zielsetzung der Hilfestellung wird der Tagesaufenthalt stadtteilorientiert / in der Nähe des Stadtzentrums betrieben.

Das Angebot muss räumlich abgrenzbar zu anderen Leistungsangeboten mit spezifischer Beratungs- und Unterstützungsarbeit sein.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Der Tagesaufenthalt ist ein Angebot vorrangig zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, insbesondere für

- Menschen ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage
- wohnungslose Menschen, die in Notunterkünften untergebracht sind und sich tagsüber auf der Straße aufhalten
- Menschen, die Versorgungsangebote benötigen
- Menschen, die situationsbezogen um Beratung und Unterstützung nachfragen
- Menschen, die in sozialer Isolation leben

2.2 Leistungsverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich gem. § 75 Abs. 4 SGB XII, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes Menschen im Sinne der Ziffer 2.1 in der Stadt / im Landkreis zu beraten und zu unterstützen.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Arbeit des Tagesaufenthaltes ist es, im Rahmen eines niedrigschwelligen Hilfeangebotes bei der Verwirklichung einer eigenständigen selbstverantwortlichen Lebensführung und Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu beraten und zu unterstützen.

Die Arbeit des Tagesaufenthaltes ist darauf gerichtet, Schwellenängste abzubauen und dadurch die Vermittlung in das bestehende Hilfesystem zu erleichtern.

Der Tagesaufenthalt soll gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation überwinden helfen und den Aufbau sozialer Beziehungen fördern.

Konkrete Ziele:

- Geschützter Aufenthalts- und Rückzugsraum
- Klärung des Hilfebedarfs
- Entwicklung, Aktivierung und Förderung der Selbsthilfekräfte
- Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfeangeboten
- Vermittlung in bedarfsorientierte Hilfeangebote
- Ermöglichung sozialer Kontakte
- Sicherstellung von hauswirtschaftlichen und hygienischen Versorgungsstrukturen

3.2 Art der Leistung

3.2.1 Grundsätzliches

Der Tagesaufenthalt gibt Menschen die Möglichkeit zum Aufenthalt in einer geschützten Umgebung. Dieser ist ein niedrigschwelliges Begegnungs-, Vermittlungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für den unter Ziffer 2.1 genannten Personenkreis und ermöglicht die hauswirtschaftliche und hygienische Versorgung.

Die Leistungen werden vorrangig im Tagesaufenthalt erbracht.

3.2.2 direkte Leistungen

- Bereitstellung eines Aufenthalts- und Ruheraumes zum Schutz, zur Regeneration, zur Kommunikation und zur Kontaktaufnahme
- Möglichkeit zur Körperpflege
- Möglichkeit zur Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeit, z. B. Wäsche waschen, trocknen, bügeln, nähen
- Möglichkeit zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- Kontaktaufnahme
- Erkennen des Hilfebedarfs durch Vertrauensarbeit
- Motivation zur Veränderung der Lebenssituation
- Kurzberatungen
- Krisenintervention
- Information über sowie Vermittlung und Anbindung an die sozialen Sicherungssysteme und zur Wahrnehmung spezieller Fachdienste

3.2.3 indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern
- Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Dienstbesprechungen und kollegiale Fallbesprechungen
- Fortbildung, Supervision
- Dokumentation, Qualitätsmanagement

- Teilnahme an Sozialplanung unter Berücksichtigung der Bedingungen des Trägers zur konzeptionellen Entwicklung des Hilfefeldes

3.2.4. Räumliche Ausstattung

Vorhalten geeigneter, möglichst barrierefreier Räumlichkeiten, insbesondere

- Aufenthaltsraum oder -räume
- ein oder mehrere Büroräume in Abhängigkeit von der vereinbarten Personalausstattung
- eine Küche mit der Möglichkeit zur Aufbereitung mitgebrachter Speisen¹
- einen Raum für Waschmaschine und Trockner
- Duschen
- Toiletten
- der Konzeption entsprechende weitere Räume
- angemessene Möblierung und Ausstattung

4. Umfang der Leistung

Der Träger verpflichtet sich, den Tagesaufenthalt an mindestens 5 Tagen pro Woche geöffnet zu halten. Eine wöchentliche Öffnungszeit von 25 Stunden wird gewährleistet

Es wird im Übrigen verwiesen auf Ziffer 3.2.2.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für den Betrieb des Tagesaufenthaltes ist eine Konzeption (inklusive umfassendes Hygienekonzept) vorhanden, die gegebenenfalls auch eine durch Dritte finanzierte Speisenversorgung berücksichtigt².

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die leistungsberechtigte Person zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

¹ Eine zusätzliche, durch Dritte, finanzierte Versorgungsküche kann an den Tagesaufenthalt angeschlossen werden.

² Siehe Handreichung

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal³ einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV 67 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

- Mitarbeitende mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Der Einsatz von Fachpersonal, das über eine andere gleichwertige Ausbildung verfügt, bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers.

Für die Orientierung werden folgende Richtwerte für eine personelle Mindestausstattung herangezogen:

1,75 Stellen < 8.401 Kontakte

2,25 Stellen 8.401 – 10.500 Kontakte

2,75 Stellen 10.501 – 12.600 Kontakte

3,25 Stellen 12.601 – 14.700 Kontakte

3,75 Stellen 14.701 – 16.800 Kontakte

Sofern der Schwellenwert zur nächsthöheren personellen Ausstattung um einen Kontaktzahlanteil von 10 % unterschritten wird, sollte bei nachvollziehbarer Bedarfslage und entsprechender Begründung abweichend der nächsthöhere Stellenanteil zum Ansatz kommen können.

Innerhalb der Bandbreite bis 16.800 Kontakten können die Stellenanteile zwischen den Kommunen und den Leistungsanbietern ohne Rückkoppelung mit dem Land vereinbart werden. Sollen mehr als 4 Stellen vereinbart werden, ist vorherige Rückkoppelung mit dem Land notwendig. Neben der Beteiligung des Landes ist ein Gutachten der ZBS Niedersachsen einzuholen, wenn mehr als 18.900 Kontakte bestehen oder besondere Situationen zu berücksichtigen sind.

Die Menschen, die den Tagesaufenthalt aufsuchen, sowie ehrenamtlich Tätige erhalten die Möglichkeit, sich an der Arbeit im Tagesaufenthalt zu beteiligen. Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

³ Zum Begriff „anderes Betreuungspersonal“ erfolgen grundsätzliche Hinweise in der Handreichung.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Räume sind angemessen und funktional möbliert und ausgestattet.

Dazu gehört auch: Freies WLAN, Möglichkeit der Nutzung digitaler Endgeräte und Peripherie (drucken, faxen, scannen)

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die Einrichtung stellt die für die Durchführung der Hilfe notwendige betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung wie die Reinigung der Räumlichkeiten und der Verkehrsflächen, die Versorgung und Entsorgung mit Energie, Wasser, Wärme und für Abfall sicher.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Unter Prozessqualität wird u.a. verstanden:

5.2.1 Klärung des individuellen Anliegens und ggf. eines Hilfebedarfs

Mit dem Menschen, der den Tagesaufenthalt aufsucht, wird das individuelle Anliegen geklärt und gegebenenfalls mögliche weitere Schritte besprochen.

5.2.2 Dokumentation

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erstellung einer statistischen Dokumentation zur Inanspruchnahme des Tagesaufenthaltes für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Menschen, die den Tagesaufenthalt nutzen, sowie die Kontakte⁴ werden individualisierbar erhoben. Das erfolgt durch Dokumentation von Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum.

Pro Mensch, der den Tagesaufenthalt nutzt, ist maximal ein Kontakt pro Tag in die Dokumentation aufzunehmen.

Der Leistungserbringer übermittelt dem Leistungsträger und der zuständigen Zentralen Beratungsstelle (ZBS) die Daten bis zum 31.01. des Folgejahres. Die von der ZBS vorgegebenen Formulare sind zu nutzen.

Die individualisierbaren Daten sowie die weiteren Dokumentationsunterlagen werden – unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen - 5 Jahre in der Einrichtung aufbewahrt.

5.2.3. Durchführung kontinuierlicher Fortbildung und Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt.

Bei Bedarf wird für die Mitarbeitenden Supervision angeboten.

⁴ Nähere Hinweise zum Kontaktgeschehen erfolgen in der Handreichung

5.2.4 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Finanzierung

Die Höhe des Fachkraft-Budgets richtet sich nach den Angaben in Anlage 3 des RV § 80 SGB XII.

Gleiches gilt für die Sachkosten und Reinigungskosten.

Die ortsübliche Netto-Kaltniete und Nebenkosten der Fachleistungsflächen sind gemäß Anlage 3 zusätzlich vereinbarungsfähig. Soweit die individuelle Netto-Kaltniete die ortsübliche Miete übersteigt, ist die Zustimmung des Landes einzuholen.

Zu den Nebenkosten gehören:

- Betriebskosten im Sinne von § 1 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung)
- Energiekosten (z.B. Strom, Gas), die die Mietpartei unmittelbar an die Energieversorger zahlt in Höhe von insgesamt...

7 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe
Im Auftrage

Für den Leistungserbringer